

Der Auftragnehmer hat die nachstehenden Integritätsklauseln, denen sich auch die EVN Gruppe verpflichtet hat, zur Kenntnis genommen und wird diese bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistungen berücksichtigen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das Einhalten dieser Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber kann im Falle des Zuwiderhandelns Verhandlungen über die Herstellung des vertraglichen Zustandes fordern. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht binnen einem Monat nach oder wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb angemessener oder einvernehmlich festgestellter Frist abgestellt oder behoben, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Verweigert oder verhindert der Auftragnehmer solche Überprüfungen, ist der Auftraggeber gleichfalls zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, die folgenden Grundsätze und Prinzipien an seine Vorlieferanten sowie Sub-Auftragnehmer zu überbinden.

1. Anerkennung der Menschenrechte: Von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern wird erwartet, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und unterstützen sowie sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

2. Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden bei der Herstellung ihrer Produkte und bei Erbringen ihrer Leistungen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Anspruch nehmen oder dulden.

3. Keine Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz: Jeder Mitarbeitende wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner geschlechtlichen Ausrichtung oder politischen oder weltanschaulichen Einstellung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder diskriminiert werden.

4. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer verpflichten sich, bei der Durchführung der Aufträge, die in dem jeweiligen Land der Durchführung geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

5. Recht auf Versammlung und Streiks: Mitarbeitende unserer Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer sollen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes in dem sie tätig sind, die Möglichkeit haben sich an Versammlungen und Streiks zu beteiligen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

6. Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung: Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Mitarbeitenden unserer Auftragnehmer und Sub-Auftragnehmer sollen Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind.

7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz: Es muss sichergestellt werden, dass unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer für ihre Mitarbeitenden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen gewährleisten. Freier Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung muss ermöglicht werden. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

8. Hohe ethische Standards: Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze (insbesondere arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und verbraucherrechtliche Bestimmungen) einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung einlassen oder daran beteiligen.

9. Transparente Geschäftsbeziehungen: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige vergleichbare Vorteile oder Zuwendungen, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch fordern, weder gewähren noch akzeptieren.

10. Schutz der Umwelt: Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten und dass sie bei der Erbringung der Leistung/Lieferung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen abwägen und somit eine nachhaltige Entwicklung bestmöglich umsetzen.

11. Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen: Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen durch unsere Auftragnehmer und deren Subauftragnehmer prinzipiell vermieden werden. Wenn Emissionen durch die Betriebsführung nicht vermieden werden können müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu minimieren.